

1883.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1883.

---

## № I. Ministerial-Berordnung

vom 9. Februar 1883.

betreffend die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung  
im Sommer 1883.

Nach Anordnung des Bundesraths findet im Laufe des Sommers 1883 im Gebiete des Deutschen Reichs eine wiederholte Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung statt. Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** bestimmt, was folgt:

### §. 1.

Die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung wird für die einzelnen Gemeinde-, Guts- und Waldbezirke von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Guts- und Waldbezirke nach Maßgabe der ihnen von den Fürstlichen Landrathsoämtern in 2 Exemplaren zugehenden Formulare ausgeführt.

### §. 2.

Der Flächengehalt der verschiedenen Arten der Bodenbenutzung (Culturarthen), wie er sich aus den Flurbüchern ergibt, ist auf der ersten Seite des Erhebungs-Formulars einzutragen. Die Eintragung der Anbauflächen für die verschiedenen Fruchtarten erfolgt nach Schätzung auf der zweiten bis vierten Seite des Erhebungsformulars. Die Gemeindevorstände werden sich dabei der

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Regierung XLIV.

1

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. März 1883.